



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans

Prag, 1922

VII. Kapitel. Herzogtum und Hochgericht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

Herzogtum und Hochgericht.

Die Frage nach dem Rechtsinhalt der jüngeren Herzogtümer ist seit Zallingers Aufsatz über das Würzburgische Herzogtum¹⁾ gerade im letzten Jahrzehnt öfters gestellt worden. Dabei erschienen die Angaben der urkundlichen Quellen über die Hochgerichtsverfassung dieser Herzogtümer in einem so merkwürdigen Zusammenhang mit den Bestimmungen über den hauptsächlichlichen Inhalt der Herzogsmacht selbst, daß schon deshalb in einem der hohen Gerichtsbarkeit gewidmeten Buche eine erneute Erörterung dieses Problems nicht zu umgehen ist.

Das Privileg Friedrichs I. von 1168, in dem der Kaiser die herzogliche Würde des Würzburger Bischofs anerkennt,²⁾ spricht von der Gerichtsbarkeit des Bischof-Herzogs „de rapinis et incendiis“, worunter die Landfriedensgerichtsbarkeit zu verstehen ist, aber auch von der „vindicta sanguinis“, was nur Blutgerichtsbarkeit heißen kann.³⁾ Das Recht, Zenten zu errichten und Zentgrafen zu ernennen, wird dem Inhaber der herzoglichen Rechte zugesprochen. Durch diese Bestimmungen erlangt der Würzburger Bischof nach der zutreffenden Erklärung Zallingers⁴⁾ die „Übung einer besonderen Landfriedensgerichtsbarkeit und dann der hohen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.“ Diese Doppelnatur der herzoglichen Gerichtsrechte tritt uns schon in einem Diplom Friedrichs I. von 1160 entgegen,⁵⁾ in dem über Streitigkeiten entschieden wird, die sich wegen der Geltendmachung der herzoglichen Rechte zwischen den Bistümern Bamberg und Würzburg erhoben hatten. Auch hier lauten die Bambergischen Klagepunkte, der Würzburger Bischof habe im Rangau „occasione ducatus sui“ Zentgrafen eingesetzt und „de pace fracta“ gerichtet.

Trotzdem war Zallinger geneigt,⁶⁾ das Hauptgewicht nur auf die Landfriedensgerichtsbarkeit zu legen und in ihr „die Grundlage des späteren Würzburgischen Herzogtums“ zu erblicken. Und als Landfriedenshauptmannschaft faßt er auch die „dignitas iudiciaria in tota orientali Francia“ auf, die Heinrich V. 1120 dem Bischof von Würzburg verliehen hatte.⁷⁾ Aber das ist eben doch nur eine unbewiesene Annahme. Denn neben den schon erwähnten Urkunden sind noch andere Quellen vorhanden, die zeigen, worauf bei dieser herzoglichen Würde der Hauptton

¹⁾ Mittell. d. Inst. 11, 528 ff.

²⁾ Siehe oben S. 15 u. 160 N. 2

³⁾ St. 3888.

⁴⁾ A. a. O. S. 545.

⁵⁾ St. 4095.

⁶⁾ A. a. O. S. 554.

⁷⁾ St. 3164.

zu legen ist. Um die Wende vom 11. auf das 12. Jahrh. behauptet Adam von Bremen, der Bischof von Würzburg halte alle Grafschaften seiner Diözese in seiner Hand. Und dieser Hinweis auf die Grafschaften kehrt immer wieder,¹⁾ wenn es sich darum handelt, das Erstreckungsgebiet der Herzogsmacht zu bezeichnen. Die Erwähnung der Grafschaften deutet auch darauf hin, daß eine herzogliche Gerichtsbarkeit — um nicht zu sagen Gerichtshoheit — die alle Hochrichter des Herzogtums in Abhängigkeit hielt, den Kern der herzoglichen Rechte des Würzburger Bischofes gebildet habe.

In ähnlicher Richtung bewegen sich die von Zallingers Anschauungen abweichenden Ausführungen von Rosenstock.²⁾ Darnach hätten wir als wesentlichsten Inhalt des Würzburgischen Herzogtumes die Blutgerichtsbarkeit anzusehen, die dem Bischof zum erstenmale mit Umgehung des bekannten kanonischen Verbotes, Menschenblut zu vergießen, als Fahnenlehen verliehen worden sei. Freilich bedeutet das, was Rosenstock in seinem späteren Buche „Königshaus und Stämme“ über die Kennzeichen eines echten Herzogtumes und seine Unterschiede von den Grafschaftsrechten ausführt,³⁾ beinahe eine Rückkehr zur Meinung Zallingers. Ja, Rosenstock ist sogar geneigt, den Ausdruck *vindicta sanguinis* gar nicht für Blutgericht, sondern für Totschlagsühne zu nehmen. In dieser Bedeutung ist er mir niemals untergekommen, dagegen sind mir mehrere Beispiele bekannt, die seine Gleichstellung mit Blutgericht rechtfertigen.⁴⁾ Überdies stand die Totschlagsühne jedem Hochrichter, ja sogar Immunitätsherrn und ihren Unterrichtern zu,⁵⁾ hier bedurfte es keiner herzoglichen Würde.

Stärker noch als Rosenstock hat G. Schmidt⁶⁾ gegen die Auffassung Zallingers Einsprache erhoben. Nach seinen Darlegungen bedeutet die Gerichtshoheit des Bischofs über die Grafschaften seiner Diözese sogar den einzigen Inhalt der Herzogsverleihung von 1168. Was Schmidts Arbeit sehr wertvoll macht, sind die Ausblicke in die Rechtsverhältnisse anderer Herzogtümer. Es zeigt sich, daß auch der Erzbischof von Köln

¹⁾ So heißt es in der ersten der Fälschungen, die der Durchsetzung der Herzogsansprüche dienen sollten (DH. II. n. 391) „in toto ducatu vel comeitiis orientalis Franciae“, in der Bestätigung Friedrichs I. von 1168 (St. 4095) zweimal „per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas“.

²⁾ Herzogsgewalt und Friedensschutz S. 138 ff. (Gierke, Untersuchungen Heft 104).

³⁾ S. 126 namentlich A. 18.

⁴⁾ Siehe oben S. 15 und 160 N. 2. Auch Hermann von Nieder-Altaich gebraucht M. G. SS. 17, 373 *vindicta sanguinis* für Blutgericht.

⁵⁾ Siehe oben S. 120 ff. u. 138. Die Ausführungen Rosenstocks beruhen übrigens auf dem Irrtum, als hätte Zallinger *vindicta sanguinis* als Totschlagsühne aufgefaßt (vgl. Herzogsgewalt und Friedensschutz S. 146 N. 2.) Es geht aus den Darlegungen Zallingers (Mitteil. d. Inst. 11, 554) klar hervor, daß auch er die Blutgerichtsbarkeit unter diesem Ausdruck versteht.

⁶⁾ Das würzburgische Herzogtum in Zeumers Quellen u. Studien Bd. 5.

als Herzog von Westfalen eine Gerichtshoheit über die Hochrichter seines Herzogtumes beansprucht. Auch in dem Privilegium minus, das die Erhebung Österreichs zu einem Herzogtum ausspricht, steht der Satz, daß niemand im Bereich des neuen Herzogtumes ohne Erlaubnis des Herzogs eine Gerichtsbarkeit ausüben dürfe. Auf die Ähnlichkeit dieser Bestimmung mit den Gerichtsrechten der Würzburger Urkunde von 1168 ist immer wieder verwiesen worden. Ich selbst habe dies aus diplomatischen Gründen erneut mit allem Nachdruck getan.¹⁾ Denn die Kanzlei Friedrichs I. stand 1156 ebenso unter Würzburgischem Einflusse wie 1168 und was 1156 über das neu zu schaffende Herzogtum niedergelegt wurde, war ebenso Würzburger Arbeit und daraus nach Würzburger Gedankengängen abgefaßt wie die Herzogsurkunde von 1168. Die Meinung von G. Schmidt über die Gerichtshoheit des Herzogs, die er für Würzburg nachzuweisen suchte — wie ich für Österreich! — gewinnt so eine starke Stütze.²⁾

Freilich hat keine der angeführten Arbeiten eine abschließende Wirkung zu erlangen vermocht. Vor nicht langer Zeit hat sich H. v. Voltelini³⁾ neuerdings für die Landfriedenslehre Zallingers eingesetzt, Coulin⁴⁾ steht dem Hauptergebnis Rosenstocks kritisch gegenüber, während er der Anschauung G. Schmidts beipflichtet.⁵⁾ Auf meine Stellungnahme zu diesen Fragen geht er dabei gar nicht ein.⁶⁾

Die Wahrung des Landfriedens gehörte schon vor dem Investiturstreit zu den wichtigsten Aufgaben eines Herzogs.⁷⁾ Die besondere Bedeutung, die die Friedensbewegung in der Zeit des Investiturstreites erlangte, macht es erklärlich, daß die Herzogsurkunde von 1168 der Gerichtsbarkeit über Raub und Brand eigens gedenkt und unter den Klagepunkten der Urkunde von 1160 die Befugnis, über Friedbrüche zu richten, besonders erwähnt wird. Aber es geht nicht an, deshalb in den friedensrechtlichen Bestimmungen den Hauptinhalt der herzoglichen Gewalt zu erkennen. Denn nicht hierin offenbart sich die Ähnlichkeit der Würzburger Herzogsverleihung mit dem privilegium minus, sondern in der Festsetzung einer für den ganzen Bereich des Herzogtumes giltigen Gerichtshoheit. Die Wahrung des Landfriedens war ebensosehr die Pflicht des Herzogs von Österreich wie die des Bischofs von Würzburg. Aber das Privilegium minus redet davon nicht. Freilich ist der

¹⁾ Kaiserurkunde und Kaisergeschichte in *Mittel. d. Inst.* 35, 60 ff.

²⁾ Ich freue mich feststellen zu dürfen, daß A. v. Luschin meine Ergebnisse in die zweite Auflage seines Grundrisses der Reichsgeschichte S. 85 f. übernahm.

³⁾ *Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt.* 36, 330.

⁴⁾ *Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. WG.* 15, 107 f.

⁵⁾ Ebenda S. 75 ff.

⁶⁾ Ebenso Glitsch nicht, der (*Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt.* 37, 544 ff.) ähnlich wie ich die österreichischen mit den ostfränkischen Verhältnissen vergleicht.

⁷⁾ Vgl. Rosenstock *a. a. O.* S. 199.

Zusammenhang, der zwischen diesen zwei Grundrechten der neuen Herzogtümer besteht, geradezu der leitende Gedanke dieses Buches. Die Herzöge hatten die Landfriedensordnungen in Vollzug zu setzen, hier erwachsen der Ausbildung ihrer Gerichtshoheit neue Möglichkeiten. Aber auch die letztere ist keine unbedingte Neuheit des 12. Jahrh. Mag sein, daß das Aufsichtsrecht des Herzogs über die Grafen nicht überall schon im 10. und 11. Jahrh. so ausgebildet war, wie in Bayern.¹⁾ Von einer vollen Unabhängigkeit der Grafen von dem Herzog kann auch in den übrigen deutschen Stammesgebieten nicht die Rede sein.²⁾

Die Fortbildung der gräflichen Rechte, vor allem das Aufkommen der unechten (Titular-)Grafschaften war freilich gerade im 12. Jahrh. geeignet, den Herzögen weiteren Einfluß auf die Grafschaften ihres Herrschaftsbereiches einzuräumen. Das allmähliche Aufkommen des Ausdruckes *comicia* für *comitatus*, die Absonderung des echten Grafen als Landgrafen von den übrigen Titelgrafen, das Emporsteigen einzelner edelfreier Familien zur gräflichen Würde — das alles zeigt uns, daß in der Zeit vom 11. bis zum 13. Jahrh. die edelfreie Kaste, der all diese alten und neuen Grafenfamilien entstammten, einer Differenzierung ausgesetzt war, von der auch die Grafschaftseinteilung nicht unberührt blieb. Das Ergebnis dieses Prozesses haben wir schon im vorausgehenden Kapitel besprochen: die Grafschaften lösten sich in Unterbezirke auf, die vielfach den alten Zentenen gleichzuhalten sind und deren Inhaber als Grafen oder Landrichter die Blutgerichtsbarkeit ausübten. Mitten während dieses Werdeganges erhebt sich das Herzogtum, auf alter Grundlage allerdings, zu neuer Bedeutung. Es ergab sich da ganz von selbst, daß die Herzöge nun eine ähnliche Oberhoheit beanspruchten, wie sie früher die Grafen dem König einräumen mußten. So entstanden auf den Gebieten der neuen Herzogtümer Gerichtshoheiten des Herzogs, ohne daß deshalb die Gerichtshoheit des Königs geschmälert oder aufgehoben worden wäre.³⁾ Die Gerichtsgewalt, die die Grafen früher vom König erhielten, empfingen jetzt die Neugrafen und Landrichter auf dem Wege der Bannleihe oder durch lehensrechtliche Übertragung vom Herzog. Hier liegt die große Bedeutung, die die neu entstehenden Herzogtümer für die Ausbildung der Landeshoheit erlangt haben.

Die herrschende Lehre läßt die Landesherrschaft aus den Grafschaftsrechten hervorgehen und nimmt die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand als Voraussetzung für die

¹⁾ Vgl. Meister, Deutsche VG.² S. 108 f.

²⁾ Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 2, 1, 146 f.

³⁾ Keutgen, Der deutsche Staat S. 125 f. stellt mit Recht fest, daß sich „der Schwerpunkt des staatlichen Lebens in die Territorien“ verlegt habe, daß aber deshalb das Reich den Anspruch nicht verloren habe, „als der deutsche Staat zu gelten“.

Entstehung eines Herzogtumes.¹⁾ Das Mittelglied bildet die Markgrafschaft, deren Inhaber alle Grafschaften der Mark in seiner Hand hält. Aber das, was Markgraf und Herzog als Gerichtsherrschaft gefordert haben, ist wesentlich mehr als die bloße Summierung der Grafenrechte. Das Recht, den Hochrichter einzusetzen, so daß niemand ohne Genehmigung des Herzogs eine Blutgerichtsbarkeit ausüben durfte, und die Durchführung des mittelalterlichen Standrechtes, die Verfolgung der landschädlichen Leute, gehen über den Umfang der gräflichen Gerichtsrechte wesentlich hinaus. Für die Dynasten, die über ein Konglomerat von Eigenkirchen und Grafschaftsrechten, von hohen Vogteien, Grundherrschaften und Allodialbesitzungen verfügten, war so ein Fingerzeig gegeben, auf welchem Wege diese verschiedenartigen Befugnisse durch einheitliche Rechtsauffassungen zu ersetzen waren. Die große Bedeutung, die die neuen Herzogtümer für die Ausbildung des Reichsfürstenstandes gehabt haben, ist in letzter Zeit mit Recht hervorgehoben worden.²⁾ Hier wurde entscheidend, daß die Herzöge standesrechtlich über allen Grafen standen. Noch größer aber ward der Einfluß der Herzogtümer auf die Ausbildung der Landesherrlichkeit; die Gerichtsherrschaft der Herzöge wurde ein Vorbild für Dynasten und geistliche Fürsten, die in ihrer „terra“ ähnlichen Zielen zustrebten. Wer die Herzogtümer von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, muß die Gerichtsrechte des Herzogs vor allen anderen Rechten betonen, ohne deshalb Rosenstock bestreiten zu wollen, daß zum verfassungsrechtlichen Begriff des Herzogtums außerdem noch anderes Wichtiges gehört.

Als Friedrich II. nach dem Aussterben der Babenberger Österreich und Steier ans Reich zog und 1248 für die Steiermark einen Reichsverweser einsetzte, wurden die Rechte dieses Reichsbeamten ausführlich umschrieben. Sie sind aber fast ausschließlich gerichtlicher Natur.

concedentes³⁾ ei merum et mistum imperium et gladii potestatem et ut in facinorosos animadvertere valeat, purgando provinciam sibi decretam in eos specialiter, qui in stratas et itinera publica violare presumunt. Criminales, civiles et liberales quoque audiat et determinet questiones, quarum cognicio, si nos presentes essemus, ad nostrum iudicium pertineret. [Decreta utique interponat] que in alienatione rerum ecclesiasticarum, minorum ac transactione alimentorum secundum iusticiam interponi petuntur et ut minoribus et maioribus, quibus universalia iura succurrunt, causa cognita restitutionis in integrum beneficium largiatur, plenam sibi concedimus potestatem. Ad audienciam quoque suam appellaciones deferri volumus, quas a sentenciis ordinariorum iudicum et eorum omnium, qui iurisdictionem ab imperio nacti sunt, infra regionem ipsam et eius terminos contigerit [interponi], nisi forte vel cause qualitas vel appellacionum numerus hoc adimant appellanti, ut tamen a sentenciis suis ad audienciam nostram libere valeat provocari. Preterea inponendi banna et multas, instituendi et destituendi officiales nostros ac locandi monetas et mutas nostras, sicut expedire viderit, sibi liberam concedimus facultatem.

¹⁾ Vgl. Keutgen a. a. O. S. 89 und 125.

²⁾ Schönherr, Reichsfürstenstand S. 151.

³⁾ Vgl. B.-F. 3707, der Text nach UB. v. Steiermark 3, 83 ff.

Hier¹⁾ erscheint das Blutgericht geradezu als wichtigster Bestandteil der Verweserschaft und ganz eigens wird der Befugnis, landschädliche Verbrecher zu verfolgen, gedacht. Diese Stelle bezeugt am besten, daß das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in älterer Zeit mit dem ordentlichen Hochgericht nicht verbunden war,²⁾ sie mahnt auch zur Vorsicht bei der Deutung der Gerichtsbarkeit über incendia et rapinae in der Würzburger Urkunde von 1168. Wer an eine Landfriedensgerichtsbarkeit denkt, hat doch vor allem die richterliche Zwangsgewalt in Fehden der Adelligen im Auge. Aber die Urkunde Friedrichs II. für die Steiermark zeigt, daß man mit kaum geringerer Berechtigung die Reinigung des Landes von Straßenräubern und ähnlichem Gesindel darunter verstehen kann. Dies umso mehr, als auch in Österreich die Frage nach den landschädlichen Leuten als ein besonderes Recht des Herzogs galt.³⁾ Diese Zweiteilung der herzoglichen Gerichtsrechte beweist am besten, daß die Gewalt über Leib und Leben der Bewohner zu gebieten und die Befugnis, gegebenenfalls mit Umgehung der ordentlichen Hochrichter außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Verbrechertums zu treffen, im Mittelpunkt der Bestrebungen standen, durch die die herzogliche Gewalt in reichs- und landrechtlicher Hinsicht ausgebaut worden ist: reichsrechtlich, weil der Herzog als Wahrer des Landfriedens die königlichen Friedensordnungen in Vollzug setzte, landrechtlich, weil er, wie schon Ficker⁴⁾ einmal treffend gesagt hat, „der höhere landrechtliche Richter für den ganzen Umfang seines Herzogtums“ war.

Unter Führung des Herzogtumes bilden sich im Laufe des 12. und 13. Jahrh. Gerichtsherrschaften aus, an deren Spitze ein Herzog, Bischof oder sonst ein weltlicher Landesherr steht. Innerhalb dieser Gebiete besteht ein Rechtszustand, dem zufolge, wie Stolz dies von Deutschirol behauptet hat,⁵⁾ „alle Gerichtsgewalt nur vom Landesfürsten“ ausgehend betrachtet wird. Nicht im Reich hat sich die königliche Blutbannleihe allgemein durchzusetzen vermocht, dafür aber in den Ländern die landesfürstliche Bannleihe.

Wer unbeschränkt über die Gerichte verfügt, hat auch das Recht, Befreiungen von diesen zu verleihen. So tritt uns als Ergebnis der eben gezeichneten Entwicklung in der ersten

¹⁾ Der italienisch-römisch-rechtliche Einfluß tritt in diesen Sätzen klar hervor. Es wäre eine lohnende Aufgabe, die Herzogsverleihungen des späteren Mittelalters für italienische Empfänger unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten.

²⁾ Siehe oben S 101 ff.

³⁾ Nach Art. 15 des Landrechtes (Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 59) hat der Landesherr die Frage auf schädliche Leute „davon das land gerainigt werd.“ Bezeichnend ist, daß hier wie in der steirischen Urkunde von diesem Verfahren der nämliche Ausdruck (purgare, reinigen) gebraucht wird.

⁴⁾ Vom Reichsfürstenstande 2, 1, 147.

⁵⁾ Arch. f. österr. Gesch. 102, 242.

Hälfte des 13. Jahrh. die gerichtliche Exemtionsurkunde entgegen. Inhaltlich bietet sie dem Empfänger gewöhnlich die Befreiung von aller Gerichtsbarkeit, ausgenommen in den todeswürdigen Fällen. Die Fortbildung der hohen zur Blutgerichtsbarkeit ist für sie ebensosehr Voraussetzung, wie erst durch diese die im vierten Kapitel vorgeführten Hochgerichtsformeln ihr eigentliches Verbreitungsgebiet fanden. Aussteller sind in der Mehrzahl Herzöge, nirgends hat sich der Typus der herzoglich-landesfürstlichen Exemtionsurkunde so durchgesetzt wie in Bayern und Österreich. Dann erst folgen Bischöfe und die weltlichen, nichtherzoglichen Herren. Empfänger sind vielfach geistliche, zum Teil aber auch weltliche Grundbesitzer. Ihren Höhepunkt erreicht die Exemtionsurkunde unter Ludwig dem Bayern, der sie ebenso als deutscher König verleiht wie als Herzog von Bayern. Aber die königlichen Diplome dieser Art haben die landesfürstlichen Privilegien zum Muster, vielleicht haben wir hier mit dem ersten Fall zu tun, daß nicht das Königtum, sondern das Landesfürstentum neue Formen urkundlicher Verleihung gefunden hat.

Man hat die Entstehung der neuen Herzogtümer im 12. Jahrh. und das Fortschreiten landesfürstlicher Gründungen im 13. Jahrh. mit Vorliebe vom Standpunkt der Zersetzung und des Verfalles der Reichsrechte dargestellt. Aber diese Auffassung hat nicht einmal vom politischen Standpunkt aus, der bei ihrer Aufstellung ursprünglich maßgebend gewesen ist, unbedingte Geltung.¹⁾ Abzulehnen ist sie jedenfalls vom verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt aus. Besonders in der Erhebung Österreichs zu einem Herzogtum möchte ich nicht in erster Linie eine Zersplitterung des baiuwarischen Stammesgebietes sehen,²⁾ sondern mehr die Einfügung des südöstlichen Kolonisationsgebietes in den Gesamtbau des deutschen Reiches, als dessen gleichberechtigtes Mitglied die babenbergische Ostmark seit dem Investiturstreit an allen inneren und äußeren Kämpfen teilgenommen hatte. Die Herzogtümer des 12. und 13. Jahrh. sind nicht entstanden, weil sich von der königlichen Gewalt Teile absplitterten und diese selbst verfiel, sondern weil durch den Eintritt der breiten Massen in das Gebiet einer geordneten Rechtspflege dem Königtum Aufgaben erwachsen waren, die es im Rahmen der geltenden Reichsverfassung einfach nicht erfüllen konnte. Es fehlte eine Vollzugsgewalt für die einzigen Gesetze, die das Königtum zur Ordnung im Innern damals erließ, für die Landfriedensordnungen, und es war ganz unmöglich, den zahlreichen Blutrictern gegenüber die königliche

¹⁾ Friedrich I. hat die Herzogtümer Österreich, Steiermark und Westfalen nicht entstehen lassen, um die königliche Gewalt zu schwächen, sondern um den Welfenbesitz zu zerkleinern und über die einzelnen Teile leichter das Übergewicht erhalten zu können.

²⁾ So Döberl, Entwicklungsgeschichte 1^s, 205, dem ich aber darin beipflichte, daß das welfische Haus für das bayrische Herzogtum ein Unglück gewesen ist.

Gerichtshoheit unmittelbar zur Geltung zu bringen. Dazu wäre die Ersetzung der Dienste des Hochadels durch eine Beamten-schaft notwendig gewesen und die Sammlung der Kräfte, die allein eine solche Wandlung in jahrhundertelanger Arbeit hätte hervorrufen können, war dem deutschen Königtum nicht ge-gönnt. Die Herzöge waren von jeher Hüter des Friedens ge-wesen; wenn ihnen der König die Landfriedenswahrung über-trug, bekamen sie nur, was ihnen ohnedies von jeher rechtmäßig zu gehören schien. Und die Entwicklung des Hochadels drängte zu einer Absonderung der höchsten Spitze dieser bevor-rechteten Klasse! So entstanden die neuen Herzogtümer, weil die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Mittelstufe zwischen Königtum und Grafschaft gegeben waren.

Wo man gerne Zerfall und Willkür sah, möchten die Ausführungen dieses Kapitels den Gedanken notwendiger Weiterbildung der deutschen Reichsverfassung setzen. Von einer ähnlichen Voraussetzung ging E. Rosenstock in seinem Buche Königshaus und Stämme aus. In diesem Hauptgedanken weiß ich mich eins mit ihm, wenn ich auch im einzelnen manches anders gestaltet habe wie er.